

# Audit-Leitfaden zum Kursvermarktungsvertrag der Deutsche Börse AG

Gültig ab 1. Januar 2016  
Version 7\_2

## Inhalt

	Seite
1 Orientierungshilfen	2
1.1 Einleitung	2
1.2 Zielsetzung eines Audits	2
1.3 Durchführung eines Audits	2
2 Audit-Richtlinien	3
2.1 Unterstützung durch den Vertragspartner der Deutsche Börse AG	3
2.2 Häufigkeit	3
2.3 Zeitlicher Rahmen	4
2.4 Kosten	4
2.5 Geheimhaltung	4
2.6 Audits bei Subscribern von Realtime-Informationen, Service Facilitator oder White Labelling Partner	5
3 Ablauf eines Audits	5
3.1 Vorbereitung	5
3.2 Relevante Unterlagen und Dateien	6
4 Abschluss des Audits	7
4.1 Abschlussstatement	7
4.2 Audit-Report	7
4.3 Follow-Up	7
4.5 Audit-Settlement	8
4.5 Abschluss von Audits bei Subscribern von Realtime-Informationen, Service Facilitator oder White Labelling Partner	8

# 1 Orientierungshilfen

## 1.1 Einleitung

Der Audit-Leitfaden ist verbindlicher Bestandteil des Kursvermarktungsvertrags und damit Grundlage für die Informationsnutzung durch Vertragspartner, Verbundene Unternehmen, Sub-Vendoren, Subscriber, Displaying Partys, Service Facilitator sowie White Labelling Partner. Nach den Regelungen des Kursvermarktungsvertrags ist der Begriff der Informationsnutzung umfassend zu verstehen und beinhaltet sowohl die unautorisierte wie auch die irrtümliche Weiterleitung bzw. Freischaltung von Informationen.

Mit der Unterzeichnung des Kursvermarktungsvertrags stimmen die Vertragspartner Überprüfungen ihrer Reporting- und Abrechnungsunterlagen sowie ihrer für das Reporting relevanten technischen Einrichtungen zu. Die Überprüfung erfolgt durch ein Audit-Team, das sich aus Mitarbeitern der Deutsche Börse AG und/oder beauftragten Dritten zusammensetzt. Die Vertragspartner haben gleichzeitig ihre jeweiligen Subscriber, Verbundene Unternehmen von Realtime-Informationen, ihre Service Facilitator und White Labelling Partner über die Möglichkeit der Durchführung von Audits zu informieren und diese zur Mitwirkung bei solchen Audits zu verpflichten.

Dieser Leitfaden informiert über Richtlinien, Ablauf und Abschluss eines Audits.

Hinsichtlich der in diesem Leitfaden verwandten Begriffe gelten die Definitionen in Ziffer 2 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Kursvermarktungsvertrag der Deutsche Börse AG“.

## 1.2 Zielsetzung eines Audits

Bei einem Audit wird die korrekte Vergütung der Informationsnutzung durch Vertragspartner, Verbundene Unternehmen, Sub-Vendoren, Subscriber, Displaying Partys, Service Facilitator sowie White Labelling Partner kontrolliert. Ziel ist es zudem, mögliche Fehlerquellen zu identifizieren sowie eventuell aufgetretene Fehler zu beheben, um hierdurch zukünftig ein korrektes und effizientes Reporting zu gewährleisten.

## 1.3 Durchführung eines Audits

Bei einem Audit werden geprüft:

- n das Produktspektrum;
- n die Zusammenarbeit zwischen dem Vertragspartner und der Deutsche Börse AG;
- n die Entitlement-Systeme und sämtliche damit zusammenhängende administrative und technische Verfahren, z.B. die Erstellung und Speicherung der Audit-Trails und anderer Entitlement-Protokolle;
- n die Informationsnutzung durch Subscriber, Service Facilitator sowie White Labelling Partner und deren Zusammenarbeit mit dem Vertragspartner der Deutsche Börse AG bzw. der Deutsche Börse AG selbst;
- n das Reporting- und Vergütungs-Verfahren (z.B. Honesty Statement/Entitlement-Protokolle/Abrechnungsdokumentation); und/oder
- n die Weiterverteilung an weitere Datenanbieter (Sub-Vendoren).

Alle Systeme und Abteilungen, die in die technische oder administrative Durchführung der Informationsnutzung eingebunden sind, werden im Rahmen des Audits daraufhin analysiert, ob ein korrektes Reporting gemäß den Bestimmungen des Kursvermarktungsvertrags sichergestellt ist.

In der Regel findet ein Audit beim Vertragspartner der Deutsche Börse AG statt. Ein Audit kann jedoch auch bei einem Subscriber für Realtime-Informationen, einem Service Facilitator und/oder White Labelling Partner durchgeführt werden.

Im Rahmen eines Audits kann es erforderlich werden, dass Unterlagen und/oder elektronische Dateien am Sitz der Deutsche Börse AG oder des mit dem Audit beauftragten Dritten ausgewertet werden.

## 2 Audit-Richtlinien

### 2.1 Unterstützung durch den Vertragspartner der Deutsche Börse AG

Im Sinne einer effizienten Durchführung eines Audits sind die Vertragspartner der Deutsche Börse AG zur Unterstützung und Kooperation verpflichtet.

Dem Audit-Team ist insbesondere während der Business- und Handelszeiten der Deutsche Börse AG Zugang zu internen Datenerhebungssystemen und allen notwendigen Dateien und Unterlagen zu gewähren. Dazu zählen beispielsweise auch Audit-Trails und sonstige Entitlement-Protokolle in elektronischer Form sowie die vorhandenen Honesty Statements. Das Audit-Team ist berechtigt, relevante elektronische Dateien vor Ort - auch mittels eigener Programme und Systeme - auszuwerten. Die Deutsche Börse kann ein Audit entweder als On-site-Audit oder auch ganz oder teilweise als Remote-Audit durchführen und zu diesem Zweck von dem Vertragspartner die Herausgabe von relevanten Unterlagen und/oder elektronischen Dateien zum Zwecke der Prüfung und Auswertung am Sitz der Deutsche Börse AG oder des mit dem Audit beauftragten Dritten verlangen. Nach erfolgter Auswertung und Abschluss des betreffenden Audits wird die Deutsche Börse AG diese Unterlagen und elektronischen Daten auf Verlangen an ihren Vertragspartner zurückgeben.

### 2.2 Häufigkeit

Regel-Audits sollen routinemäßig in etwa alle zwei Jahre an jeder Lokation des Vertragspartners stattfinden; häufigere Regel-Audits werden hierdurch jedoch nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus werden Sonder-Audits durchgeführt. Die Notwendigkeit eines Sonder-Audits liegt im Ermessen der Deutsche Börse AG unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Vertragspartners. Gründe für ein Sonder-Audit sind z. B. unrichtige Angaben bezüglich der Informationsnutzung, Unstimmigkeiten im Reporting, verspätete oder unvollständige Reports sowie eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenssituation des Vertragspartners.

## 2.3 Zeitlicher Rahmen

Die Ankündigungsfrist für ein Audit beträgt in der Regel 30 Tage. Der Vertragspartner kann innerhalb von 15 Kalendertagen nach Ankündigung den Audit-Zeitpunkt unter Angabe eines begründeten Anlasses ablehnen. Eine Audit-Verschiebung ist maximal zweimal möglich. Der dritte von der Deutsche Börse AG angekündigte Termin muss vom Vertragspartner akzeptiert werden.

Lehnt der Vertragspartner den angekündigten Audit-Termin erst nach Ablauf von 15 Kalendertagen ab, muss er der Deutsche Börse AG die daraus resultierenden Kosten (insbesondere nicht mehr stornierbare Reise- und Aufenthaltskosten sowie Spesen und Honorare der Prüfer) vollständig erstatten. Die Deutsche Börse AG behält sich vor, weitere Ansprüche gemäß dem Kursvermarktungsvertrag geltend zu machen.

Bei Sonder-Audits kann die Deutsche Börse AG aus begründetem Anlass die Ankündigungsfrist verkürzen und/oder eine Ablehnung des Audit-Zeitpunktes durch den Vertragspartner zurückweisen.

Nach Ankündigung eines Remote-Audits kann die Deutsche Börse AG aus begründetem Anlass auch zu einem On-site-Audit übergehen, ohne dass dies einer erneuten Audit-Ankündigung bedarf. Nach Ankündigung eines On-site-Audits kann die Deutsche Börse AG jederzeit ganz oder teilweise zu einem Remote-Audit wechseln.

## 2.4 Kosten

Die Kosten eines Audits übernimmt in der Regel die Deutsche Börse AG.

Im Fall eines Sonder-Audits ist der Vertragspartner der Deutsche Börse AG entgegen Satz 1 verpflichtet, die Kosten des Audits (insbesondere Reise- und Aufenthaltskosten sowie Spesen und Honorare der Prüfer) zu tragen.

Ergibt ein Audit, dass die Differenz zwischen der für den geprüften Zeitraum zu zahlenden Vergütung und derjenigen Vergütung, die aufgrund des Reportings oder sonstiger Meldungen des Vertragspartners der Deutsche Börse AG berechnet wurde, mehr als 10 Prozent beträgt, gehen alle Kosten des Audits ebenfalls zu Lasten des Vertragspartners der Deutsche Börse AG.

Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG hat auch eventuelle Zusatzkosten zu tragen, die der Deutsche Börse AG im Rahmen eines Audits dadurch entstehen, dass der Vertragspartner seinen Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt und beispielsweise für das Audit nicht die in Ziffern 3.1 und 3.2 geregelten Vorbereitungen getroffen hat oder die Zurverfügungstellung weiterer vom Audit-Team erbetener Unterlagen, Informationen oder Dateien verzögert.

## 2.5 Geheimhaltung

Alle im Verlauf eines Audits geprüften Bücher, Unterlagen, Systeme sowie alle für das Audit benötigten Arbeitsmaterialien werden von der Deutsche Börse AG und den von ihr beauftragten Prüfern vertraulich behandelt. Die Deutsche Börse AG sichert zu, dass die von ihr beauftragten Prüfer jeweils in schriftlicher Form den gleichen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen, zu denen die Deutsche Börse AG selbst gemäß dem Kursvermarktungsvertrag verpflichtet ist. Die Deutsche Börse AG ist berechtigt, einem Dritte Rechteinhaber Erkenntnisse aus einem Audit über die Nutzung seiner über die Deutsche Börse AG vermarkteten Informationen zur Verfügung zu stellen. Letzteres setzt jedoch voraus, dass der Dritte

Rechteinhaber ein berechtigtes Interesse an den ihm zur Verfügung gestellten Auditerkenntnissen hat und sich zuvor den gleichen Verschwiegenheitsverpflichtungen wie die Deutsche Börse AG unterworfen hat.

## 2.6 Audits bei Subscribern von Realtime-Informationen, Service Facilitator oder White Labelling Partner

Die Vertragspartner haben nach dem Kursvermarktungsvertrag ihre Subscriber von Realtime-Informationen, ihre Service Facilitator und White Labelling Partner zu verpflichten, dem Audit-Team Zugang zu allen für das Reporting relevanten Unterlagen und technischen Einrichtungen zu verschaffen.

Die Regelungen dieses Audit-Leitfadens gelten analog auch für Audits bei Subscribern von Realtime-Informationen, Service Facilitator oder White Labelling Partner. Es finden jedoch folgende Sonderregelungen Anwendung:

- n Der Vertragspartner trägt die entsprechend Ziffer 2.4 zu erstattenden Kosten eines Audits bei einem Verbundenen Unternehmen, dem Subscriber von Realtime-Informationen, Service Facilitator bzw. White Labelling Partner, sofern letztere nicht bereit sind, die Kosten selbst zu übernehmen.
- n Die Deutsche Börse AG ist bei Durchführung eines Audits bei einem Subscriber von Realtime-Informationen, Service Facilitator bzw. White Labelling Partner auch gegenüber dem Vertragspartner zur Vertraulichkeit nach Ziffer 2.5 verpflichtet. Von dieser Vertraulichkeit ist die Deutsche Börse AG jedoch entbunden, soweit dies zur Geltendmachung von Zahlungs- oder sonstigen Ansprüchen gegenüber dem Vertragspartner erforderlich ist.

Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Subscriber von Realtime-Informationen, Service Facilitator bzw. White Labelling Partner die sich aus der Anwendung dieses Audit-Leitfadens ergebenden Mitwirkungspflichten gegenüber der Deutsche Börse AG erfüllen.

## 3 Ablauf eines Audits

### 3.1 Vorbereitung

Hat die Deutsche Börse AG bei der zu prüfenden Partei ein Audit angemeldet, sind von dieser folgende Vorbereitungen zu treffen:

- n Die zu prüfende Partei hat mindestens einen für alle Belange des Audits kompetenten Mitarbeiter für den gesamten Audit-Zeitraum zur Verfügung zu stellen. Dieser Mitarbeiter muss zu den jeweils üblichen Bürozeiten für die Prüfer zur Verfügung stehen;
- n Bereitstellung aller für den zu untersuchenden Zeitraum relevanten Unterlagen zum Beginn des Audits;
- n Bereitstellung ausreichender logistischer Ressourcen (Räumlichkeiten, Mitarbeiter, Unterlagen, Equipment);
- n Herstellung des Kontaktes zu Audit-relevanten Mitarbeitern der zu prüfenden Partei. Damit sollen unterschiedliche Interpretationen des Kursvermarktungsvertrags vor Ort analysiert, diskutiert und geklärt werden;
- n Sicherstellung der Zugangsmöglichkeit zu allen vom Audit betroffenen Lokationen und Räumlichkeiten sowie technischen Einrichtungen, wie insbesondere elektronische Entitlement-Systeme, und den darin gespeicherten Daten.

### 3.2 Relevante Unterlagen und Dateien

Zu den für ein Audit relevanten Unterlagen und Dateien zählen insbesondere:

Allgemein:

- n Das Vertragswerk und sämtliche zugehörigen Kundennummern, die der Vertragspartner der Deutsche Börse AG in seinen Geschäftsbeziehungen zu seinen Kunden verwendet (Verträge mit Sub-Vendoren, Datennutzungsverträge, Subscribern, White Labelling Partnern, Formblätter wie Bestellformulare, Honesty Statements etc.);
- n Beschreibung der technischen und administrativen Maßnahmen für die Erfüllung der Reporting-Verpflichtung gemäß Ziffer 14.1 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Kursvermarktungsvertrag der Deutsche Börse AG“ und weiterer Verpflichtungen bezüglich der Vergütung gemäß Kursvermarktungsvertrag;
- n Beschreibung der verwendeten Systeme zur Weiterverteilung der Informationen;
- n Beschreibung der Non-Display Information-Nutzung;
- n Beschreibung der CFD-Informationsnutzung;
- n Vollständige Aufstellung aller White Labelling Partner und der je White Labelling Partner freigeschalteten Informationsprodukte;
- n Der neueste Geschäftsbericht des Vertragspartners der Deutsche Börse AG (soweit verfügbar).

Hinsichtlich Weiterverteilung von Informationen an Subscriber:

- n Technische Spezifikation der verwendeten Entitlement-Systeme;
- n Unterlagen zum elektronischen Entitlement;
- n Datennutzungsverträge, Click-on-Agreements;
- n Honesty Statements und Dokumentationen zur Kontrolle der Richtigkeit;
- n Vollständiger Auszug aus den Entitlement-Systemen für den angekündigten Audit-Zeitraum in elektronischer Form.

Hinsichtlich Weiterverteilung von Informationen an Sub-Vendoren und/oder Displaying Partys:

- n Beschreibung der technischen und administrativen Maßnahmen bei Freischaltung und Sperrung von Informationsprodukten der Deutsche Börse AG;
- n Von der Deutsche Börse AG genehmigte Anträge „Sub-Vendor-Antrag“/ „Meldungen einer Displaying Party“;
- n Verträge mit den Sub-Vendoren/Displaying Partys;
- n Vollständiger Auszug aus den Entitlement-Systemen für den angekündigten Audit-Zeitraum in elektronischer Form;
- n Vollständige Aufstellung aller URLs (sowohl eigene als auch Displaying Party-URLs) und der je URL freigeschalteten Informationsprodukte.

Bei Audits von Subscribern von Realtime-Informationen, Service Facilitatorn bzw. White Labelling Partnern:

- n Beschreibung der technischen und administrativen Maßnahmen zur Erfassung der Informationsnutzung durch Anwender sowie des Prozesses zur Meldung und Vergütung dieser Informationsnutzung an den Vertragspartner der Deutsche Börse AG und an die Deutsche Börse AG;
- n Beschreibung des Entitlements der Anwender;
- n Beschreibung jeder bei dem betreffenden Subscriber von Realtime-Informationen, Service Facilitator bzw. White Labelling Partner vorkommenden Art der Informationsnutzung;
- n Verträge mit Service-Facilitator und White Labelling Partnern;
- n Beschreibung der Non-Display Information-Nutzung;
- n Beschreibung der CFD-Informationsnutzung;
- n Beschreibung des Einsatzes von Backup-Systemen und deren Erfassung im Reporting des Vertragspartners der Deutsche Börse AG;
- n Honesty Statements und Beschreibung des dazu implementierten Prozesses;

- n Vollständiger Auszug aus den Entitlement-Systemen für den angekündigten Audit-Zeitraum in elektronischer Form.

Eine konstruktive und zügige Zusammenarbeit zwischen der zu prüfenden Partei und der Deutsche Börse AG ermöglicht eine effiziente Planung und Durchführung des Audits. Dadurch können auf beiden Seiten Ressourcen gespart werden.

## 4 Abschluss des Audits

### 4.1 Abschlussstatement

In einem Abschlussstatement soll das Audit-Team die geprüfte Partei über die vorläufigen Ergebnisse des Audits und die noch zu klärenden Punkte informieren. Hinsichtlich der noch zu klärenden Punkte wird das Audit-Team der geprüften Partei gegebenenfalls eine von letzterer abzuarbeitende To-do-Liste übergeben. Für die Abarbeitung dieser To-do-Liste kann das Audit-Team eine Frist setzen. Bei unentschuldigter Überschreitung der Frist kann der Audit-Report auf Grundlage der bis dann vorliegenden Informationen und Unterlagen erstellt werden. Hinsichtlich der bei Fristablauf noch offenen Punkte stehen der Deutsche Börse AG die Rechte aus Ziffer 14.1 Sätze 3 und 4 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Kursvermarktungsvertrag der Deutsche Börse AG“ analog zu.

### 4.2 Audit-Report

Das Audit-Team hält in dem Audit-Report die Ergebnisse des Audits und daraus resultierende Anforderungen und Empfehlungen schriftlich fest. Der Vertragspartner kann hierzu innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen, die aus begründetem Anlass verlängert werden kann, Stellung nehmen. Äußert er sich nicht innerhalb dieser Frist, gelten die im Audit-Report niedergelegten Ergebnisse als anerkannt. Sie werden dem Audit-Settlement zugrunde gelegt. Bei späteren Einwänden gegen den Audit-Report ist der Vertragspartner in vollem Umfang beweispflichtig.

Das Fehlen von Unterlagen bzw. elektronischen Dateien, mit denen die im Rahmen des Reportings an die Deutsche Börse AG gelieferten Daten belegt werden können, sowie eine mangelnde Kooperation des Vertragspartners wird ebenfalls im Audit-Report vermerkt. Vorbehaltlich der weiteren Sanktionen gemäß dem Kursvermarktungsvertrag kann beides zu Sonder-Audits bzw. Audits von weiteren Lokationen des Vertragspartners der Deutsche Börse AG, dessen Subscribern von Realtime-Informationen, Service Facilitatorn und/oder White Labelling Partnern führen.

Gibt der Vertragspartner eine Stellungnahme zu dem vorläufigen Audit-Report ab, wird die Deutsche Börse AG berechtigte Anmerkungen beim Audit-Settlement berücksichtigen.

### 4.3 Follow-Up

Sofern sich während des Audits wesentliche Mängel im Reporting herausstellen, die zu einer unrichtigen Ermittlung der Vergütung für die Informationsnutzung führen und sich nicht sofort abstellen lassen, werden diese Mängel im Audit-Report festgehalten. Dem Vertragspartner wird zusätzlich eine Frist eingeräumt, innerhalb derer die Mängel abzustellen sind. Das Audit-Team der Deutsche Börse AG prüft spätestens während des nächsten Audits die fristgemäße Mängelbeseitigung. Die Rechte der Deutsche Börse AG

wegen unkorrektem Reporting (z. B. aus Ziffern 14.1 und 14.8 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Kursvermarktungsvertrag der Deutsche Börse AG“) bleiben hiervon unberührt.

#### 4.5 Audit-Settlement

Eine aus dem Audit-Report gegebenenfalls resultierende Vergütungsnachforderung wird dem Vertragspartner von der Deutsche Börse AG in Rechnung gestellt. Nach vollständiger Zahlung dieser Rechnung wird die Deutsche Börse AG in einem Closing-Letter den Abschluss des Audits bescheinigen. Der Abschluss des Audits bezieht sich auf den geprüften Zeitraum und die im Rahmen des Audits geprüften Lokationen. Soweit zum Zeitpunkt des Closing-Letters noch unerledigte Follow-Ups im Sinne von Ziffer 4.3 ausstehen, erfolgt der Abschluss des Audits vorbehaltlich dieser noch unerledigten Follow-Ups.

#### 4.5 Abschluss von Audits bei Subscribern von Realtime-Informationen, Service Facilitator oder White Labelling Partner

In der Abschlusssitzung wird mit dem geprüften Subscriber von Realtime-Informationen, Service Facilitator bzw. White Labelling Partner besprochen, ob er zu einem direkten Settlement des Audits bereit ist. Wenn ja, wird dem Subscriber von Realtime-Informationen, Service Facilitator bzw. White Labelling Partner der Audit-Report übersandt und es gelten für den Abschluss des Audits die Regelungen in Ziffern 4.2 bis 4.4 entsprechend. Sofern der Subscriber von Realtime-Informationen, Service Facilitator bzw. White Labelling Partner nicht zu einem direkten Settlement bereit ist, bzw. eventuelle Vergütungsnachforderungen nicht vollständig erfüllt, ist der Audit-Report mit einer 30-tägigen Stellungnahmefrist dem Vertragspartner zu übersenden und diesem gegenüber eine eventuelle Vergütungsnachforderung abzurechnen.

Bei erheblichen Differenzen zwischen reporteter und tatsächlicher Informationsnutzung durch einen Subscriber von Realtime-Informationen, Service Facilitator bzw. White Labelling Partner behält sich die Deutsche Börse AG vor, die weitere Belieferung dieses Subscribers von Realtime-Informationen, Service Facilitator bzw. White Labelling Partner mit Informationen durch den Vertragspartner von dem Abschluss eines direkten Kursvermarktungsvertrags mit dem betreffenden Subscriber von Realtime-Informationen, Service Facilitator bzw. White Labelling Partner abhängig zu machen.